

Abgabenfreie Einfuhr von Übersiedlungsgut nach Österreich

1. September 2003



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

INHALT

1. WELCHES ÜBERSIEDLUNGSGUT IST ABGABENFREI?	3
2. WELCHE SONSTIGEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ABGABENFREIHEIT MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?.....	4
3. WIE WIRD DAS ÜBERSIEDLUNGSGUT ABGABENFREI NACH ÖSTERREICH EINGEFÜHRT?	6
3.1. WAS IST BEIM GRENZZOLLAMT ZU TUN?	6
3.2. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN SIE SICH VORHER BEIM HAUPTZOLLAMT EINEN GRUND LAGENBESCHIED BESORGEN?.....	6
3.3. WELCHE NACHWEISE WERDEN VON DEN ZOLLBEHÖRDEN VERLANGT?.....	7
3.4. IST EINE EINFUHR AUCH MÖGLICH, WENN NACHWEISE FEHLEN?	8
4. KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR FAHRZEUGE MIT AUSLÄNDISCHEM KENNZEICHEN	8
5. WICHTIGE EINFUHRVERBOTE UND -BESCHRÄNKUNGEN	9
GLOSSAR.....	10

Impressum:

Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Sebastian Tschiderer, Abteilung IV/22

Himmelpfortgasse 4-8, 1015 Wien

September 2003

Hinweis:

Ein "→"-Zeichen vor einem Begriff weist auf einen Eintrag im Glossar hin, das Sie am Ende der Broschüre finden und Erläuterungen zu den so gekennzeichneten Begriffen enthält.

Einleitung

Wenn Sie aus einem EU-Staat nach Österreich übersiedeln wollen, sind bezüglich des Übersiedlungsgutes grundsätzlich weder Steuern zu bezahlen noch besondere Formalitäten zu beachten. Vor der erstmaligen Zulassung Ihres KFZ zum Verkehr im Inland müssen Sie jedoch die →Normverbrauchsabgabe beim zuständigen Finanzamt entrichten.

Übersiedeln von Österreich in ein anderes Land unterliegt den dort geltenden Bestimmungen. Erkundigen Sie sich diesbezüglich am besten bei der betreffenden ausländischen Vertretungsbehörde.

Wollen Sie aber **aus einem →Nicht-EU-Staat nach Österreich** oder über Österreich in einen anderen EU-Staat übersiedeln, sind folgende Hinweise und Formalitäten zu beachten:

i **Übersiedlungsgut sind alle beim Verlegen des Wohnsitzes nach Österreich oder in einen EU-Staat mitgebrachten Waren.**

Bei der Einfuhr von Waren in die EU sind normalerweise →Eingangsabgaben zu entrichten. Für bestimmtes Übersiedlungsgut besteht jedoch eine →Abgabenbefreiung:

i **Abgabefrei heißt: Sie brauchen für Übersiedlungsgut in Österreich weder →Zoll noch →Einfuhrumsatzsteuer bezahlen!**

1. Welches Übersiedlungsgut ist abgabefrei?

i **Nur gebrauchte Waren sind als Übersiedlungsgut abgabefrei.**

Beim Übersiedlungsgut muss es sich um gebrauchte Waren handeln, die zum →Eigenbedarf bestimmt sind (keine Neuwaren, siehe dazu Näheres unter 3.).

Dazu zählen insbesondere:

- Hausrat (persönliche Gegenstände, Wäsche, Möbel, Geräte)
- Fahrräder, Krafträder, PKW samt Anhänger, Camping-Anhänger, Sportflugzeuge, Wassersportfahrzeuge
- Haushaltsvorräte (in den von einer Familie üblicherweise als Vorrat gehaltenen Mengen)
- Haustiere und Reittiere
- tragbare Instrumente für freiberufliche oder handwerkliche Tätigkeiten zur Ausübung Ihres Berufs.

Dazu zählen **nicht**:

- Alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren
- Nutzfahrzeuge
- gewerblich genutzte Gegenstände (außer die oben angeführten tragbaren Instrumente).

Für die Gewährung der →Abgabenbefreiung ist es grundsätzlich gleichgültig, ob die betreffenden Waren im Ausland steuerfrei oder versteuert erworben bzw. zollfrei dorthin eingeführt wurden. Dies gilt auch im Falle einer vorhergehenden →umsatzsteuerfreien Ausfuhr der Ware aus einem →EU-Staat (siehe Sonderfall auf Seite 4).

2. Welche sonstigen Voraussetzungen müssen für die Abgabefreiheit erfüllt werden?

Sie verlegen Ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einen EU-Staat.

Ihr **gewöhnlicher Wohnsitz** ist jener Wohnsitz, an dem Sie wegen persönlicher Bindungen während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr wohnen. Diese persönlichen Bindungen müssen enge Beziehungen zum Wohnort erkennen lassen (z. B. Ihre Familie wohnt dort).

Liegen Ihre beruflichen Bindungen an einem anderen Wohnsitz und halten Sie sich daher abwechselnd an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft auf, so gilt bei regelmäßiger Rückkehr der Wohnsitz der persönlichen Bindungen als gewöhnlicher Wohnsitz. Bei nicht regelmäßiger Rückkehr gilt der Wohnsitz der beruflichen Bindungen als gewöhnlicher Wohnsitz. Handelt es sich bei dem Aufenthalt auf Grund beruflicher Bindungen aber um die Ausführung eines Auftrages von begrenzter Dauer, dann gilt der Wohnsitz der persönlichen Bindungen jedenfalls als gewöhnlicher Wohnsitz.

Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes in einen EU-Staat bedeutet die Aufgabe des bisherigen gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland und die Begründung des neuen gewöhnlichen Wohnsitzes in der EU. Ein Universitäts- oder Schulbesuch führt nicht zu einer Wohnsitzverlegung. Sie können Ihren bisherigen Auslandswohnsitz als nachgeordneten Wohnsitz beibehalten.

Sonderfall: Die Rückkehr nach Österreich nach einem von vornherein zeitlich begrenzten berufsbedingten Aufenthalt in einem →Nicht-EU-Staat (ohne gleichzeitige Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes dorthin), der zumindest zwölf Monate ununterbrochen andauert hat, wird wie eine Wohnsitzverlegung behandelt. In diesem Fall müssen Sie aber im Ausland die normalerweise auf das Übersiedlungsgut anwendbaren Zölle bzw. Steuern entrichtet haben. Die Waren dürfen auch nicht Gegenstand einer →umsatzsteuerfreien Ausfuhr gewesen sein.

Das Übersiedlungsgut gehört Ihnen.

Gehören umfasst nicht nur Eigentum, sondern auch Fälle, in denen der Besitzer über eine Ware wirtschaftlich verfügen kann wie ein Eigentümer, d. h. beispielsweise die Ware vermieten kann. Daher gehören auch dem Kreditkäufer und dem Leasingnehmer (beim Finanzierungsleasing mit Kaufoption) die betreffenden Waren.

Sie haben das Übersiedlungsgut am früheren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland mindestens sechs Monate vor dessen Aufgabe benutzt.

Es darf sich daher nicht um Neuwaren handeln. So weit es sich aber um Waren handelt, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Lebensmittel), gilt diese Einschränkung nicht.

Sie benutzen das Übersiedlungsgut am neuen gewöhnlichen Wohnsitz in der EU zu den gleichen Zwecken.

Sie dürfen beispielsweise Ihren bisher privat genutzten PKW am neuen Wohnsitz nicht zur Ausübung des Taxigewerbes benutzen.

Sie hatten Ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf aufeinander folgende Monate im Ausland.

Die Frist wird vom Zeitpunkt der Aufgabe des gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland an berechnet. Die Zollbehörden können die Befreiung auch dann gewähren, wenn Sie die Absicht hatten, mindestens zwölf aufeinander folgende Monate im Ausland zu bleiben, aber z. B. infolge frühzeitiger Kündigung durch den Dienstgeber früher zurückkehren müssen.

i Sie melden das Übersiedlungsgut innerhalb von zwölf Monaten nach der Wohnsitzbegründung in Österreich zur →Zollabfertigung an.

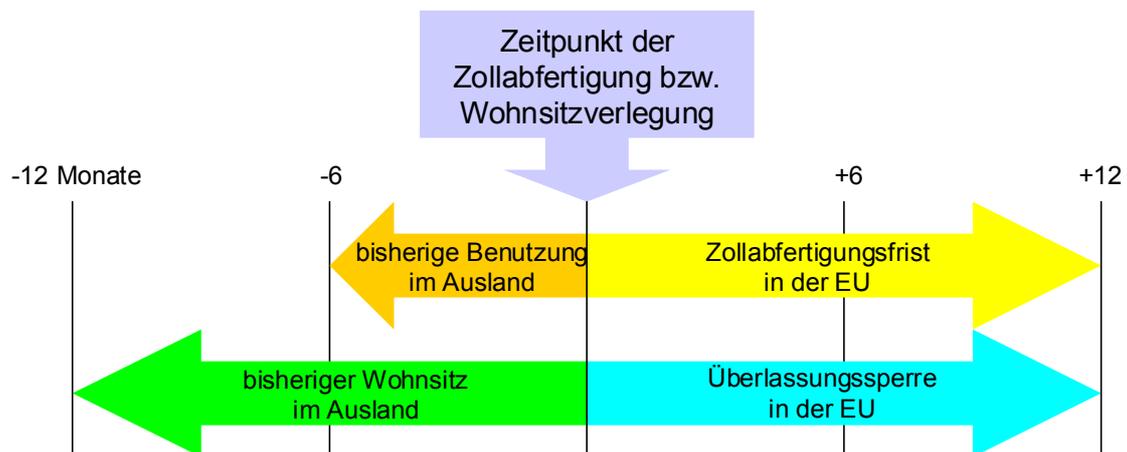
Sie müssen die Übersiedlung binnen zwölf Monaten nach der Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes in der EU durchführen. Innerhalb dieser Frist ist auch eine Einfuhr in Teilsendungen zulässig.

Wie diese →Zollanmeldung zu erfolgen hat bzw. die →Zollabfertigung abläuft, finden Sie in Kapitel 3.

i Sie dürfen das Übersiedlungsgut vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach der →Zollabfertigung niemandem überlassen.

Sollten Sie Übersiedlungsgut innerhalb dieser Frist beispielsweise verkaufen, verleihen, verpfänden, vermieten oder veräußern wollen, unterrichten Sie jedenfalls vorher die Zollbehörden. Sie müssen dann nämlich vor der Überlassung die →Eingangsabgaben auf die betreffenden Waren bezahlen, und zwar nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen.

Überblick über die zu beachtenden Fristen



Anmerkung zum Diagramm: Zur einfacheren Darstellung wurde von gleichzeitiger Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes und →Zollabfertigung ausgegangen.

Sonderfälle:

Die Befreiung wird für Übersiedlungsgut auch dann genehmigt, wenn es vor Wohnsitzbegründung zur →Zollabfertigung angemeldet wird. Sie müssen sich aber verpflichten, Ihren gewöhnlichen Wohnsitz innerhalb von sechs Monaten in der EU zu begründen.

Kommt der Übersiedelnde auf Grund beruflicher Verpflichtungen ohne gleichzeitige Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes nach Österreich, jedoch in der Absicht, ihn in der Folge in der EU zu begründen, so kann das Übersiedlungsgut ebenfalls abgabenfrei eingeführt werden. Die Zollbehörden legen einen Zeitraum fest, innerhalb dem der gewöhnliche Wohnsitz in der EU begründet werden muss. Die sechsmonatige Benutzungsfrist beginnt in diesen Fällen am Tag der →Zollabfertigung. Im zweiten Fall wird bei einer Einfuhr in Teilsendungen zur Beurteilung, ob die Übersiedlung binnen zwölf Monaten erfolgte, vom Tag der ersten →Zollabfertigung ausgegangen. Die zwölfmonatige Überlassungssperre beginnt am Tag der Wohnsitzverlegung.

In diesen Fällen ist die Leistung einer →Sicherheit vorgesehen.

3. Wie wird das Übersiedlungsgut abgabenfrei eingeführt?

3.1. Was ist beim Grenzzollamt zu tun?

i Sie müssen eine →Zollanmeldung abgeben.

Bei der Einfuhr muss das mitgeführte Übersiedlungsgut beim Grenzzollamt zur →Zollabfertigung angemeldet werden. Diese →Zollanmeldung ist unter Verwendung des sogenannten →Einheitspapiers abzugeben, das dort aufliegt.

i Sie müssen die →Abgabenbefreiung für Übersiedlungsgut beantragen.

Dies kann entweder durch einen formlosen schriftlichen Zusatz zur →Zollanmeldung oder durch einen entsprechenden Eintrag in Feld 44 des →Einheitspapiers "→Abgabenbefreiung für Übersiedlungsgut" erfolgen.

Die Zollbehörden überprüfen daraufhin, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen für die →Abgabenbefreiung gegeben sind. Können Sie die erforderlichen Nachweise (siehe unten 3.3.) vorlegen und ist die Zollbehörde in der Lage, sich einen Überblick über die mitgeführten Gegenstände zu verschaffen (das Mitführen einer Warenliste ist empfehlenswert), wird die →Abgabenbefreiung bei der →Zollabfertigung an der Grenze gewährt.

3.2. In welchen Fällen müssen Sie sich vorher beim Hauptzollamt einen Grundlagenbescheid besorgen?

i Für Kraftfahrzeuge und bei Einfuhren vor der Wohnsitzverlegung brauchen Sie einen Grundlagenbescheid.

Befindet sich ein **Kraftfahrzeug** unter dem Übersiedlungsgut oder soll das Übersiedlungsgut bereits **vor der Begründung Ihres gewöhnlichen Wohnsitzes** in der EU nach Österreich eingeführt werden, müssen Sie die →Abgabenbefreiung vor der geplanten Einfuhr beim zuständigen Hauptzollamt beantragen.

Das Hauptzollamt stellt Ihnen nach der Überprüfung, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen für die →Abgabenbefreiung gegeben sind, einen →**Grundlagenbescheid** aus.

Wenn Sie beispielsweise Ihren PKW als Übersiedlungsgut abgabenfrei einführen wollen, aber dafür noch keinen →Grundlagenbescheid besitzen, kann Ihnen das Grenzzollamt die →Abgabenbefreiung bei der Einfuhr nicht gewähren. Sie können in diesem Fall

- zunächst beim Grenzzollamt die →Eingangsabgaben bezahlen oder eine entsprechende →Sicherheit leisten. Später können Sie dann die →Abgabenbefreiung beim Hauptzollamt beantragen, so dass Ihnen die bezahlten Abgaben bzw. die geleistete Sicherheit rückerstattet werden; oder
- den PKW abgabenfrei (jedoch unter Leistung einer →Sicherheit) von der Grenze bis zu Ihrem Hauptzollamt weiter transportieren. Der Transport wird von einem sogenannten →Versandschein begleitet, in dem die Motor- bzw. Fahrgestellnummer eingetragen wird. Sie müssen den PKW innerhalb der angeordneten Frist zu der im →Versandschein angeführten Zollbehörde bringen. Bei Verletzung dieser Verfahrensvorschriften kann keine nachträgliche Rückerstattung der geleisteten Sicherheit erfolgen (s. unter 3.4.).

i Legen Sie den →Grundlagenbescheid dem Grenzzollamt bei der →Zollabfertigung zusammen mit der →Zollanmeldung vor.

Beim Grenzzollamt wird dann lediglich geprüft, ob die Waren mit jenen übereinstimmen, die im Grundlagenbescheid genannt sind.

❗ TIPP: Beantragen Sie jedenfalls einen →Grundlagenbescheid!

Sie können einen →Grundlagenbescheid auch dann beantragen, wenn dieser nicht gesetzlich vorgesehen ist. Der Vorteil besteht darin, dass Sie die erforderlichen Nachweise (s. unten 3.3.) bei der →Zollabfertigung nicht mehr erbringen müssen und die Einfuhr daher wesentlich rascher erfolgen kann.

❗ Bei welchem Hauptzollamt erhalte ich den Grundlagenbescheid?

Den →Grundlagenbescheid erhalten Sie bei jenem Hauptzollamt, in dessen Bereich Sie Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Gibt es noch keinen österreichischen Wohnsitz, so ist jedes Hauptzollamt zuständig.

Diese Hauptzollämter sind:

Hauptzollamt Wien Schnirchgasse 9, 1030 Wien	Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland	Tel. Nr.: +43 1 79590-0 Fax Nr.: +43 1 79590-1389 mail: Post.100.zawnb@bmf.gv.at
Hauptzollamt Graz Bahnhofgürtel 57, 8020 Graz	Bereich des Bundeslands Steiermark	Tel. Nr.: +43 316 7061-0 Fax Nr.: +43 316 710495 mail: Post.700.zastmk@bmf.gv.at
Hauptzollamt Klagenfurt St. Veiter Ring 59, 9020 Klagenfurt	Bereich des Bundeslands Kärnten	Tel. Nr.: +43 463 520-0 Fax Nr.: +43 463 520-150 mail: Post.400.zaktn@bmf.gv.at
Hauptzollamt Linz Hafenstraße 61, 4020 Linz	Bereich des Bundeslands Oberösterreich	Tel. Nr.: +43 732 7605-0 Fax Nr.: +43 732 771087 mail: Post.500.zaooe@bmf.gv.at
Hauptzollamt Salzburg Weiserstraße 22, 5020 Salzburg	Bereich des Bundeslands Salzburg	Tel. Nr.: +43 662 88955-0 Fax Nr.: +43 662 88955-129 mail: Post.600.zasbg@bmf.gv.at
Hauptzollamt Innsbruck Innrain 30, 6021 Innsbruck	Bereich des Bundeslands Tirol	Tel. Nr.: +43 512 505-0 Fax Nr.: +43 512 505-7484 mail: Post.800.zatir@bmf.gv.at
Hauptzollamt Feldkirch Reichsstraße 151, 6800 Feldkirch	Bereich des Bundeslands Vorarlberg	Tel. Nr.: +43 5522 3491-0 Fax Nr.: +43 5522 3491-66 mail: Post.900.zavbg@bmf.gv.at

3.3. Welche Nachweise werden von den Zollbehörden verlangt?

Als Nachweise für die Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes in Österreich, für den vorangehenden zwölfmonatigen gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland sowie für die Einhaltung der zwölfmonatigen Frist zur →Zollabfertigung kommen alle geeigneten Beweismittel in Betracht, insbesondere:

- ausländische Meldebestätigung bzw. Abmeldebestätigung,
- Anmeldebestätigung in Österreich,
- Arbeits- bzw. Dienstvertrag,
- Mietvertrag,
- Schulanmeldung der Kinder.

Sind Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit bzw. ihrem Aussehen nicht ohne weiteres als gebraucht erkennbar, können die Zollbehörden einen Nachweis (z. B. Rechnung, Lieferschein, Garantiekarte) dafür verlangen, dass Ihnen die Waren bereits vor der Wohnsitzverlegung gehört haben und von Ihnen benutzt wurden.

Für **Kraftfahrzeuge** gelten folgende Besonderheiten: zum Nachweis des Eigentums und der vorherigen Benutzung sind Dokumente betreffend den Erwerb und die Zulassung im Ausland vorzulegen (Kauf- bzw. Leasingvertrag, Rechnung, Lieferschein, Kraftfahrzeugbrief, sonstige Unterlagen über Zulassung bzw. Versicherung).

Vor der erstmaligen Zulassung Ihres KFZ zum Verkehr im Inland müssen Sie jedoch die →Normverbrauchsabgabe beim zuständigen Finanzamt entrichten.

3.4. Ist eine Einfuhr auch möglich, wenn die oder einzelne Nachweise fehlen?

Wenn Sie bei der →Zollabfertigung nicht alle erforderlichen Nachweise mitführen, können die Zollbehörden nicht feststellen, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen für die →Abgabenbefreiung gegeben sind. Sie können das Übersiedlungsgut aber trotzdem einführen, wenn Sie zunächst die →Eingangsabgaben bezahlen oder eine entsprechende →Sicherheit leisten. Erst dann darf Ihnen die Zollbehörde die Waren überlassen. Die →Abgabenbefreiung wird dann nachträglich gewährt, d. h. Sie erhalten nach Feststellung der Voraussetzungen den bezahlten Abgabebetrag bzw. einen als →Sicherheit geleisteten Geldbetrag rückerstattet.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, das Übersiedlungsgut abgabenfrei, jedoch unter Leistung einer →Sicherheit von der Grenze bis zum zuständigen Hauptzollamt weiter zu transportieren. Der Transport wird von einem sogenannten →Versandschein begleitet. Dazu muss von der Grenzzollstelle eine Zollplombe am Fahrzeug angebracht werden, deren Nummer im Versandschein vermerkt wird. Für den Transport muss ein Fahrzeug verwendet werden, an das die Anlegung einer Zollplombe möglich ist. Internationale Expeditionen und Leihwagenunternehmen verfügen über solche Fahrzeuge. Die Zollplombe darf unter keinen Umständen entfernt werden. Bringen Sie das Übersiedlungsgut im verplombten Fahrzeug innerhalb der angeordneten Frist zu der im →Versandschein angeführten Zollbehörde. Bei Verletzung dieser Verfahrensvorschriften kann keine nachträgliche Rückerstattung der geleisteten Sicherheit erfolgen.

4. Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen

Da eine KFZ-Haftpflichtversicherung nicht in allen Ländern der Welt gesetzlich vorgesehen ist, muss von den Zollbehörden bei der Einreise überprüft werden, ob für die Deckung allenfalls von Ihnen verursachter Schäden ein Versicherungsschutz besteht.

Wenn Sie aus einem Land übersiedeln, das dem Multilateralen Garantieabkommen angehört, benötigen Sie keinen Haftungsnachweis. Dies ist der Fall, wenn Ihr KFZ bzw. Anhänger mit einem gültigen amtlichen Kennzeichen eines dieser Länder versehen ist. Wenn Ihr KFZ bzw. Anhänger kein Kennzeichen oder nur ein Versicherungskennzeichen aufweist, dann muss der dauernde Standort in einem dieser Länder sein. Dazu gehören u. a. Norwegen, die Schweiz, Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Slowenien und Kroatien. Eine Liste aller Länder, die dem Multilateralen Garantieabkommen angehören, liegt bei jedem Zollamt auf.

In allen anderen Fällen müssen Sie

- entweder eine gültige **internationale Versicherungskarte** (sogenannte „Grüne Karte“) mitführen, die Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft bekommen können,
- oder beim Grenzzollamt eine **Grenzversicherung** für die Gültigkeitsdauer von einem Monat abschließen.

5. Wichtige Einfuhrverbote und -beschränkungen

Nicht alle Waren dürfen ohne Weiteres nach Österreich eingeführt werden. Übersiedlungsgut kann bei der Einfuhr Verboten oder Beschränkungen unterliegen. Dazu zählen insbesondere:

- veterinärbehördliche Beschränkungen bei Tieren
- sicherheitsbehördliche Bestimmungen für Waffen
- artenschutzrechtliche Bestimmungen für Tiere und Pflanzen
- pflanzenschutzrechtliche Beschränkungen

Ohne grenztierärztliche Kontrolle können maximal **drei lebende Tiere** bestimmter **Tierarten** eingeführt werden. Darunter fallen:

- Hunde und Hauskatzen bis zu einem Alter von 12 Wochen
- mehr als 12 Wochen alte Hunde und Hauskatzen mit einem tierärztlichen Zeugnis (Impfpass) in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung
- andere Heimtiere (z. B. Kaninchen, Meerschweinchen, Mäuse; nicht aber z. B. Greifvögel, Affen oder Schlangen)

Das **tierärztliche Zeugnis** (Impfpass) muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Tierhalters,
- Beschreibung des Tieres nach Rasse, Geschlecht, Alter und Farbe, ggf. Nummer der Hundemarke und
- Nachweis, dass das Tier gegen Wutkrankheit Schutzgeimpft wurde (unter Anführung von Impfdatum, Impfstoffherstellernamen und Produktionszeichen des Impfstoffes); die Schutzimpfung muss mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein und darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen; auch die Wiederholungsimpfung darf nicht länger als 1 Jahr nach der vorherigen Tollwutschutzimpfung und nicht länger als 1 Jahr vor dem Grenzübertritt durchgeführt worden sein.

Es ist aber möglich, dass die Einfuhr von Tieren aus anderen Gründen verboten oder beschränkt ist (wenn beispielsweise in dem Land, aus dem Sie kommen oder das Sie durchfahren, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist).

Für die Einfuhr bestimmter **lebender Pflanzen** bestehen Mengenbeschränkungen, z. B. für:

- Zimmerpflanzen, Kübelpflanzen (Oleander, Palmen usw.)..... 3 Stück
- Balkonpflanzen, Gartenstauden (nicht verholzt)..... 10 Stück
- Bäume und Sträucher 3 Stück

Für viele Tiere und Pflanzen (z. B. Papageien, Kakteen) bestehen außerdem **artenschutzrechtliche Beschränkungen**.

Falls Sie weitere Fragen zur abgabenfreien Einfuhr von Übersiedlungsgut haben, steht Ihnen die Zollverwaltung gerne zur Verfügung.

Glossar

Abgabenbefreiung	Keine →Eingangsabgaben sind zu bezahlen;
Eigenbedarf	Ihr persönlicher Gebrauch oder Verbrauch oder jener von Angehörigen Ihres Haushalts;
Einfuhrumsatzsteuer	Form der Umsatzsteuer, die bei der Einfuhr einer Ware aus einem →Nicht-EU-Staat erhoben wird;
Eingangsabgaben	Alle Abgaben, die bei der Einfuhr einer Ware aus einem →Nicht-EU-Staat erhoben werden. Darunter fallen insbesondere →Zoll und →Einfuhrumsatzsteuer;
Einheitspapier	Formular Lager-Nr. Za-58A (liegt bei allen Zollämtern auf);
EU-Staat	Mitgliedstaat der Europäischen Union. Diese sind neben Österreich: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Schweden und Spanien;
Nicht-EU-Staat	alle Staaten, die keine →EU-Staaten sind;
Normverbrauchsabgabe	Sie wird kurz NoVA genannt und richtet sich nach Verbrauch und Kaufpreis des betreffenden KFZ. Informationen zur Höhe der NoVA erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt;
Sicherheit	Geldbetrag, der zur Sicherung des Abgabenbetrages geleistet wird;
Umsatzsteuerfreie Ausfuhr	Umsatzsteuerbefreiung, die Ihnen in vielen Ländern anlässlich des Exports von Waren gewährt wird, die Sie dort gekauft haben;
Versandschein	für den Transport erforderliches Begleitdokument (→Einheitspapier);
Zoll	EU-Abgabe, die bei der Einfuhr einer Ware aus einem →Nicht-EU-Staat erhoben wird;
Zollabfertigung	Die Gesamtheit der beim Zollamt durchzuführenden Amtshandlungen bei der Einfuhr von Waren;
Zollanmeldung	bei Übersiedlungsgut: schriftliche Mitteilung an die Zollbehörden mittels →Einheitspapier;